

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**PLAN-ARCHIV**

Sitzung vom 14. Mai 1975

**B.N.P. Nr.**

**96**

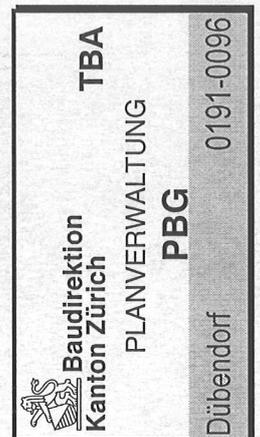
**2470. Quartierplan.** Am 3. April 1975 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. Februar 1972 und 1. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 21 Gumpisbühl—Kriesbach. Der Beschluss vom 4. Februar 1972 wurde am 18. Februar 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der mit Beschluss vom 1. November 1974 festgesetzte, abgeänderte Quartierplan berücksichtigt einen vom Bezirksrat gutgeheissenen Rekurs sowie die definitive Linienführung des Kriesbaches. Auf eine erneute öffentliche Ausschreibung wurde verzichtet, da die durch die Aenderungen betroffenen Grundeigentümer schriftlich orientiert wurden und die übrigen am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer von der Neufestsetzung nicht betroffen wurden. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Uster vom 1. April 1975 sind gegen die Neufestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die SBB-Linie Dübendorf—Zürich—Oerlikon, im Südosten durch die Zwinggartenstrasse, im Norden durch den projektierten Kriesbach und im Westen durch die Quartierstrasse C (frühere Kriesbachstrasse) begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Dübendorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen, nebst den umgrenzenden Strassen, die von der Zwinggartenstrasse abzweigende öffentliche Strasse B sowie die von der letzteren ausführenden Quartierstrassen A und D (Sackstrassen) und die Quartierstrasse E zwischen der öffentlichen Strasse B und der Zwinggartenstrasse. Längs des Kriesbaches wurde als Fusswegverbindung der Dammweg, längs der SBB-Linie der Fussweg F sowie zwischen der Quartierstrasse A und dem Fussweg F der Fussweg G vorgesehen.

Die mit 18 m an der Quartierstrasse D, mit 19 m an der Quartierstrasse A, mit 22 m an der Quartierstrasse C und mit je 23 m an der Quartierstrasse E sowie an der öffentlichen Strasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Zwinggartenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 525/1969). Bei den Einmündungen der öffentlichen Strasse B, des Dammweges und des Fussweges F in die Zwinggartenstrasse werden die Baulinien der letzteren teilweise aufgehoben sowie neu festgesetzt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 296/1949 an der früheren Kriesbachstrasse genehmigten Baulinien werden aufgehoben. Am Dammweg werden Baulinien mit einem Abstand von 18 m, am Fussweg F mit 16 m Abstand und am Fussweg G mit 14 m Abstand festgesetzt.

Dübendorf



Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,8 % bei der Quartierstrasse A, von 7,52 % bei der Quartierstrasse E, von 6 % bei der Quartierstrasse D, von 5,8 % bei der öffentlichen Strasse B und von 2,96 % bei der Quartierstrasse C auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Dübendorf vom 4. Februar 1972 und 1. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 21 Gumpisbühl—Kriesbach mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen, Baulinien an drei Fusswegverbindungen, Aufhebung sowie Neufestsetzung von Baulinien an der Zwinggartenstrasse bei den Eimündungen der öffentlichen Strasse B, des Dammweges sowie des Fussweges F und Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 296/1949 an der früheren Kriesbachstrasse genehmigten Baulinien werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Mai 1975.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**